



Kostenbeteiligung 2025 für Bündner Personen mit Behinderung

Personen mit Behinderung, die Leistungen eines geschützten Wohnplatzes oder eine Wohnbegleitung in Anspruch nehmen, haben sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen.

(Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, Behindertenintegrationsgesetz, BIG, BR 440.100; Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, Behindertenintegrationsverordnung; BIV, BR 440.110).

1. Taxen bei Bezug einer AHV-Rente

Leistungserbringende sind verpflichtet, Bündner Personen mit Behinderung, welche Angebote nutzen, zur Kostenbeteiligung Taxen zu verrechnen.

Die Rechnungsstellung an die Person mit Behinderung erfolgt entsprechend der Verrechnungseinheit, welche für die Abgeltung zwischen dem Leistungserbringenden und dem Kanton Graubünden gilt.

Es werden zwei Verrechnungsmethoden unterschieden:

- Verrechnung Monat (360 Tage/12 Monate pro Jahr)
- Verrechnung Kalendertag (365/366 Tage pro Jahr)

Es werden für Personen mit einer IV-Renten bzw. einer AHV-Rente unterschiedliche Taxen erhoben. Bitte wählen Sie das jeweils zutreffende Kostenblatt.

a) Berechnungsgrundlagen für Monats- und Tagestaxen (AHV-Rente)

2025	<i>in CHF</i>	HE keine	HE leicht Besitzstand ¹	HE mittel	HE schwer
Rente für Frühinvaliden		20 160	20 160	20 160	20 160
Ergänzungsleistungen		33 870	33 870	33 870	33 870
Hilflosenentschädigung (HE)		0	1 512	7 560	12 096
Total Einnahmen		54 030	55 542	61 590	66 126
./. Betrag für persönliche Auslagen		5 592	5 592	5 592	5 592
./.Total Ausgaben		5 592	5 592	5 592	5 592
Verfügbare Mittel für Taxen		48 438	49 950	55 998	60 534

¹ Besteht eine HE leicht vor Erreichen des AHV Alters, bleibt die HE leicht bestehen (Besitzstand) und die Kostenbeteiligung erfolgt mit dem Ansatz der Monatstaxe "HE leicht Besitzstand".

**b) Monatstaxe für geschützte Wohnplätze (AHV-Rente)
Verrechnung Monat: 360 Tage/12 Monate pro Jahr**

Personen mit Behinderung, welche Leistungen eines geschützten Wohnplatzes mit Verrechnungseinheit Monat in Anspruch nehmen, sind Monatstaxen in Rechnung zu stellen.

Bei Abwesenheit einer Person sind an den Reservationstagen Taxrückerstattungen vorzunehmen.

2025	<i>in CHF</i>	HE keine	HE leicht Besitzstand	HE mittel	HE schwer
Monatstaxe inkl. HE (AHV-Rente)		4 037	4 163	4 667	5 045
Taxrückerstattung an Bewohner/in pro Abwesenheitstag* (max. 30 Tage/Monat)		90	94	111	123

* 24 Stunden abwesend pro Kalendertag

**c) Tagestaxe für geschützte Wohnplätze (AHV-Rente)
gilt nur noch für Bündner/innen ausserkantonale wenn die Leistungsverrechnung mit 365/366 Kalendertagen pro Jahr stattfindet**

Personen mit Behinderung, welche Leistungen eines geschützten Wohnplatzes mit Verrechnungseinheit Kalendertag in Anspruch nehmen, sind Tagestaxen in Rechnung zu stellen.

Bei Abwesenheit einer Person sind an den Reservationstagen reduzierte Taxen in Rechnung zu stellen.

2025	<i>in CHF</i>	HE keine	HE leicht Besitzstand	HE mittel	HE schwer
Tagestaxe inkl. HE (AHV-Rente)		132.71	136.85	153.42	165.85
Reservationstaxe pro Abwesenheitstag*		44.24	44.24	44.24	44.24

* 24 Stunden abwesend pro Kalendertag

2. Mittagessenbetreuung in Tagesstruktur-Angeboten

Bitte vorgängig mit dem kantonalen Sozialamt Graubünden abklären.

2025	<i>in CHF</i>	HE keine	HE leicht	HE mittel	HE schwer
Mittagessenbetreuung IBB 3		0	20	20	20
Mittagessenbetreuung IBB 4		0	30	30	30

3. Verpflegungskosten

Personen mit Behinderung, die zu Hause leben und tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, sind kostendeckende, jedoch maximal folgende Verpflegungskosten zu verrechnen:

2025	<i>in CHF</i>
Frühstück	3.50
Mittagessen	10.00
Abendessen	8.00